

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

3. Juli 2018

**Nr. 2018-376 R-721-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Teilrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung, PKV) und der Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats (Vorsorgeverordnung, VVR)**

## **I. Zusammenfassung**

*Nebst Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ist der sogenannte dritte Beitragszahler ein wesentlicher Faktor sowohl im Spar- als auch im Rentenprozess. Durch das Tiefzinsumfeld und rückläufiger Obligationenrenditen haben sich die künftigen Renditeperspektiven wesentlich nach unten verschoben. Folglich sind die Pensionskassen gefordert, ihre künftigen Leistungsversprechen - welche die Renditeperspektiven und die stete Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigen - zu überprüfen bzw. anzupassen. Zu hohe Leistungsversprechen bei Neurentnern führen zu Pensionierungsverlusten und damit zu ungewollten Umverteilungen innerhalb der Pensionskasse.*

*Diese Tatsachen zwingen die Vorsorgeeinrichtungen und damit auch die Pensionskasse Uri (PK Uri) dazu, zur Sicherung der finanziellen Stabilität die Umwandlungssätze weiter zu senken. Die Kassenkommission erachtet diesen Schritt der Leistungsanpassung als unbedingt erforderlich. Gemäss geltender Rechtsordnung ist für Leistungsbestimmungen abschliessend die Kassenkommission zuständig.*

*Für Finanzierungsaspekte liegt die Zuständigkeit beim Landrat. Damit in den künftigen Altersrenten, IV- und Hinterlassenenrenten keine erheblichen Leistungseinbussen entstehen, sind verschiedene flankierende Massnahmen vorgesehen, die durch die Pensionskasse, die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden gemeinsam getragen werden. Obwohl die Kassenkommission solche flankierenden Massnahmen zur Kompensation der Renteneinbüsse aufgrund der geltenden Bestimmungen selbstständig vornehmen könnte, sieht sie eine Teilrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung [PKV]; RB 2.4221) vor, um die Auswirkungen der Senkung des Koordinationsabzugs (in der Kompetenz der Kassenkommission) durch die Anpassung der Beitragsstruktur auszugleichen sowie weiteren Anliegen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gerecht zu werden.*

*Folgende Massnahmen sind in der Pensionskassenverordnung vorgesehen:*

- *Senkung des Koordinationsabzugs auf das Niveau des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)*
- *Anpassung und Verflachung der Beitragsstruktur*

- *Zusatzsparmöglichkeit von 1 bis 2 Prozent für Arbeitnehmende*
- *Ausweitung des Sparprozesses über das Altersjahr 65 hinaus*
- *Möglichkeit für Begrenzung des maximal versicherten Lohns für fakultativ oder durch die besondere Gesetzgebung angeschlossene Arbeitgebende*
- *Möglichkeit für tiefere Eintrittsschwelle bei fakultativ oder durch die besondere Gesetzgebung angeschlossene Arbeitgebende*
- *Präzisierung Versicherungspflicht der Behördenmitglieder*

*Die Kassenkommission ersucht den Landrat um Zustimmung zu den geplanten Massnahmen, um die Leistungsanpassungen abzufedern. Eine gut aufgestellte Pensionskasse Uri bietet für die angeschlossenen Arbeitgebenden u. a. Gewähr, auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgebende wahrgenommen zu werden.*

*Punktuelle Anpassungsbedarf besteht ebenfalls bei der Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats (Vorsorgeverordnung [VVR]; RB 2.3325).*

## Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i> .....	1
II.	Ausführlicher Bericht .....	4
1.	Einleitung .....	4
1.1.	Ausgangslage.....	4
1.2.	Beschluss der Kassenkommission für Teilrevision .....	4
1.3.	Anpassung Beitragsstruktur .....	5
1.4.	Beiträge ab ordentlichem Rentenalter.....	6
1.5.	Zusätzliche Sparbeiträge .....	6
1.6.	Begrenzung der obligatorisch zu versichernden Löhne .....	7
1.7.	Tiefere Eintrittsschwelle.....	7
1.8.	Behördenmitglieder .....	7
1.9.	Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats (VVR) .....	8
2.	Pensionskasse Uri.....	8
3.	Auswirkungen der Entscheide der Kassenkommission .....	9
3.1.	Finanzielle Auswirkungen.....	9
3.2.	Personelle Auswirkungen.....	9
3.3.	Rechtliche Auswirkungen .....	9
4.	Stellungnahme des Versicherungsexperten der PK Uri.....	10
III.	Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren.....	10
IV.	Zusammenwirken Kassenkommission und Landrat .....	11
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	11
1.	Bestimmungen der PKV.....	11
2.	Bestimmungen der VVR .....	14
VI.	Antrag.....	14

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Einleitung

#### 1.1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Vorlage Altersreform 2020 beschloss die Kassenkommission (unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung), das Reglement der Pensionskasse Uri (PKR) und die Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung [PKV]; RB 2.4221) zu überarbeiten. Im Vordergrund steht dabei insbesondere, die langfristige finanzielle Stabilität der Pensionskasse Uri (PK Uri) zu gewährleisten und die hohen Pensionierungsverluste zu reduzieren. Letztere resultieren vor allem aus den hohen Zinsversprechen und der Langlebigkeit.

Sind in den bisher gewährten Umwandlungssätzen technische Zinssätze zwischen 3,5 Prozent und 4,5 Prozent enthalten, konnten den aktiv versicherten Personen in den letzten neun Jahren nur Zinsgutschriften zwischen 1 Prozent und 2 Prozent gewährt werden.

Die von der PK Uri erreichten, auf Marktniveau liegenden Renditen hatten nebst der höheren Verzinsung des Rentendeckungskapitals, gegenüber den Altersguthaben der aktiv versicherten Personen, aufgrund der Zunahme der Langlebigkeit mit jährlich mehreren Millionen Franken zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals zu dienen. Die Pensionierungsverluste konnten bisher durch diese Erträge abgedeckt werden. Dagegen reichte es nicht, den aktiv versicherten Personen eine höhere Verzinsung zuzugestehen.

Gleichzeitig muss eine Vorsorgeeinrichtung die Wertschwankungsreserve aufbauen, bei der PK Uri sind das 16 Prozent, um bei einem grösseren Crash mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5 Prozent eine Unterdeckung zu vermeiden. Schon der im Jahr 2010 vom Regierungsrat beauftragte Stephan Gerber, dipl. Pensionsversicherungsexperte, ABCON AG, Bern, (in Zusammenhang mit der Totalrevision der PKV auf den 1. Januar 2011) hat am 3. Mai 2010 in seinem Expertenbericht u. a. zusammenfassend festgehalten: *«Mit Erreichen der Volldeckung muss die PK Uri alles daransetzen, eine Wertschwankungsreserve aufzubauen, um damit die geforderte Risikofähigkeit zu erreichen»*. Bis ein Deckungsgrad von 116 Prozent erreicht ist, ist die Kassenkommission gefordert, äusserst sorgfältig mit der vorhandenen Überdeckung umzugehen.

#### 1.2. Beschluss der Kassenkommission für Teilrevision

Am 25. Juni 2015 beschloss die Kassenkommission, ab dem 1. Januar 2016 die Umwandlungssätze schrittweise bis Januar 2023 auf 5,8 Prozent zu senken. Dazu machte sie von der Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäss Artikel 12 PKV Gebrauch, um die Einbussen bei den Renten teilweise zu kompensieren. So wurden z. B. auch die Teuerungsbeiträge in Sparbeiträge umgewandelt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses ging die PK Uri gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Kassen relativ weit mit der Senkung des Umwandlungssatzes. Gleichzeitig musste aber auch festgehalten werden, dass diese Senkung nicht ausreicht, um Pensionierungsverluste zu vermeiden. Im Nachhinein zeigt es sich, dass die Senkung des Umwandlungssatzes (UWS) bis ins Jahr 2023 zu zögerlich vorgenommen wurde. Diese hätte aufgrund der heutigen Erkenntnis wohl besser in zwei bis drei Jahren durchgezogen werden

sollen. Daher hat die Kassenkommission beschlossen, in den laufenden Prozess einzugreifen. Damit wird der zu zögerliche Schritt korrigiert.

Inzwischen sind die Renditeperspektiven nochmals zurückgegangen. Viele Vorsorgeeinrichtungen senkten den Umwandlungssatz auf unter 5,8 Prozent, in wenigen Fällen sogar unter 5 Prozent, oder sie haben entsprechende Massnahmen beschlossen. Um die weiterhin hohen Pensionierungsverluste zu reduzieren, erachtet es die Kassenkommission als zwingend notwendig, in den laufenden Prozess einzugreifen und die Umwandlungssatzsenkung auf tieferem Niveau weiterzuführen. So soll dieser im Januar 2023 auf 5,5 Prozent zu liegen kommen. Damit werden die Pensionierungsverluste (2017 lagen diese bei rund 8 Mio. Franken) substantiell gesenkt.

Um diese Massnahme abzufedern, ist eine Zusatzverzinsung von mindestens 4 Prozent auf dem Altersguthaben per 31. Dezember 2018 vorgesehen. Für diese Massnahme hat die Pensionskasse Uri in den letzten Jahren Rückstellungen gebildet. Weiter sollen der Koordinationsabzug herabgesetzt und die Beiträge erhöht werden. Ziel der Kassenkommission ist es, die Mehrkosten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Umfang von je rund 0,6 Mio. Franken (gesamthaft knapp 1 Prozent der versicherten Löhne) auf einem verträglichen Niveau zu halten.

Grundsätzlich könnten diese Massnahmen durch die Kassenkommission beschlossen werden, ohne eine Revision der PKV anzustreben. Die unter Artikel 10 und 12 PKV erhaltenen Kompetenzen reichen aus, um die Massnahmen wie vorgesehen abzufedern. Diese Artikel erlauben es der Kassenkommission, im Falle von Umwandlungssatzsenkungen den Koordinationsabzug zu senken bzw. die Beiträge in einem bestimmten Mass zu erhöhen. Von der Senkung des Koordinationsabzugs profitieren insbesondere Arbeitnehmende mit tiefen Erwerbseinkommen.

Von Seite der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden kamen in den letzten Jahren Anregungen auf, die im Endeffekt zur vorliegenden Teilrevision der PKV führen. Ebenfalls musste festgestellt werden, dass die Versicherungspflicht der Behördenmitglieder nicht genügend geregelt ist.

Gewisse Anregungen können im PKR abgehandelt werden, deren Anpassung in der Kompetenz der Kassenkommission liegt.

### **1.3. Anpassung Beitragsstruktur**

Zur Abfederung der Leistungseinbussen schlägt die Kassenkommission eine Erhöhung der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge im Umfang von je rund 0,6 Mio. Franken vor. Die Beitragsanpassung wird verbunden mit einer Senkung des Koordinationsabzugs. Bisher lag der von der PK Uri verwendete Koordinationsabzug auf Höhe einer maximalen AHV-Rente (aktuell: 28'200 Franken). Beim BVG ist gesetzlich ein tieferer Koordinationsabzug (7/8 der maximalen AHV-Rente, aktuell 24'675 Franken) vorgeschrieben. Neu soll bei der PK Uri der gleiche Koordinationsabzug gelten. Durch die Anpassung steigen die versicherten Löhne an, dies aber in einem unterschiedlichen Verhältnis. Bei tiefen Löhnen würde die aktuelle Beitragsstruktur zu massiv höheren Beiträgen und Leistungen führen. Selbst hohe Löhne würden mit den aktuellen Beiträgen von Leistungsverbesserungen, allerdings im moderaten Rahmen, profitieren.

Die Anpassung der Beitragsstruktur ist somit eine direkte Auswirkung der Reduktion des Koordinati-

onsabzugs. Ohne gleichzeitige Anpassung der Beitragsstruktur über alle Alterskategorien würden die leistungsseitigen Anpassungen überkompensiert. Dies entsprach weder dem Willen der Kassenkommission noch dem des Landrats. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 14. Mai 2013 wurde festgehalten, dass sowohl die Senkung des Koordinationsabzugs als auch die Erhöhung der Beitragssätze dann erfolgen sollen, und entsprechend zu Mehrkosten führen werden, wenn die Umwandlungssätze gesenkt werden. Dies mit dem Ziel, in etwa die Leistung in Franken zu erhalten. Obwohl tiefere Einkommen von der Anpassung der Beitragsstruktur profitieren, wird vermieden, dass gesamthaft Leistungsverbesserungen resultieren.

Im Weiteren wurde bei der Anpassung der Beitragsstruktur ein Anliegen der Arbeitgebenden aufgenommen. Nicht nur die Lohnstruktur kann Arbeitgebende davon abhalten, ältere Arbeitnehmende einzustellen. Ebenso tragen Sozialabgaben dazu bei. Vor allem die Beiträge der Arbeitgebenden für Versicherte im Alter 52 bis Alter 58 werden mit 21,6 Prozent (inklusive Risikobeitrag) als hoch empfunden. Man ist aber durchaus gewillt, Reduktionen bei dieser Alterskategorie in anderen Alterskategorien zu kompensieren. Schon bei früheren Revisionen (2011, 2014) war eine flachere Beitragsstruktur ein Thema. Damals wurde aufgrund der Umstellungsproblematik (Ausfinanzierung der betroffenen Altersgruppen) ein Eingriff aufgeschoben. Die Kassenkommission erachtet die vorliegenden Anpassungen der Beitragssätze als gute Gelegenheit, diese für das Alter 52 bis 58 für die Arbeitgebenden massvoll zu senken. Dafür werden die Sätze für das Alter 49 bis 51 leicht und Alter 63 bis 65 stärker erhöht. Neu wird ab Alter 52 bis Alter 62 die gleiche Beitragshöhe gelten.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird - geregelt wird dies im PKR - die am stärksten betroffene Altersgruppe mit einer einmaligen, jahrgangs- und lohnabhängigen Beitragszahlung teilweise kompensiert.

Für die Arbeitnehmenden wird der Beitragssatz ab Alter 52 bis Alter 62 erhöht. Da die Beitragssätze für das Alter 42 bis Alter 51 und Alter 63 bis Alter 65 gegenüber heute gleichbleiben, führt dies, aufgrund der neu höher versicherten Löhne, auch zu höheren Beiträgen in Franken.

#### **1.4. Beiträge ab ordentlichem Rentenalter**

Die PK Uri lässt es zu, die Altersrente bis längstens zum Alter 70 aufzuschieben. Personen, die weiterhin einer Arbeit nachgehen, können davon Gebrauch machen. Ab dem ordentlichen Rentenalter (Alter 65 Mann und Frau) wurden bis anhin keine Beiträge mehr erhoben. Durch längeres Arbeiten und zusätzliche Sparbeiträge werden durch höhere Umwandlungssätze und ein höheres Altersguthaben die Leistungen verbessert. Deshalb wird beantragt, dass neu für die Alter 66 bis Alter 70 ebenfalls Sparbeiträge auf einem tieferen Niveau erhoben werden können. Für eine Beschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus, sind jedoch die personalrechtlichen Vorgaben der Arbeitgebenden relevant.

#### **1.5. Zusätzliche Sparbeiträge**

Von Seiten der Arbeitnehmenden wird oft der Wunsch geäußert, dass sie höhere Beiträge an die Pensionskasse leisten möchten, die jeweils monatlich vom Lohn abgezogen werden. Diese Möglichkeit wird als effizienter wahrgenommen, als sich um freiwillige Einkäufe kümmern zu müssen. Freiwillige Einkäufe sind aber nach wie vor möglich. Die PK Uri möchte diesem Wunsch nachkommen

und für die Alter 32 bis Alter 41 einen Zusatzsparplan, Plus1, und für die Alter 42 bis Alter 62 zwei Zusatzsparpläne, Plus1 und Plus2, einführen. Entsprechend erhöhen sich die Beiträge um 1 Prozent oder 2 Prozent. Diese gehen voll zulasten der Arbeitnehmenden. Diese Möglichkeit besteht nur in den erwähnten Alterskategorien, da die Beitragsparität in den einzelnen Alterskategorien gewahrt werden soll (Arbeitgebende zahlen mindestens 50 Prozent der Gesamtbeiträge). Diese Zusatzsparbeiträge ermöglichen den versicherten Personen nicht nur eine ansprechende Verbesserung der Leistungen zu erhalten, sondern weiterhin auch eine Frühpensionierung mit genügenden Leistungen anzustreben.

### **1.6. Begrenzung der obligatorisch zu versichernden Löhne**

Bestimmte Arbeitgebende beschäftigen Personen in einem sehr hohen Lohnsegment. Um die sehr hohen Sozialversicherungskosten eigenständig zu regeln, wird gewünscht, dass nicht mehr der gesamte anrechenbare Jahresverdienst gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) obligatorisch bei der PK Uri zu versichern ist, sondern ein tieferer Betrag. Im überobligatorischen Lohnbereich sind die Vorsorgeeinrichtungen frei, solche Regelungen zu treffen. Es wird vorgeschlagen, dass der obligatorisch bei der PK Uri zu versichernde Lohn mindestens zwei Mal dem BVG-Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug (somit 2018 = 144'825 Franken) entsprechen soll. Diese Regelung findet damit nur Anwendung bei Personen, die aktuell mehr als 169'200 Franken (zweimal BVG-Lohn) verdienen. Der darüber liegende Lohnanteil kann wahlweise bei der PK Uri oder einem anderen Anbieter zu tieferen Sätzen versichert werden. Eine solche Lösung liegt auch im Interesse der PK Uri, da sich dadurch das Leistungsrisiko (IV und Hinterlassene) bei dieser Lohngruppe verringert. Von dieser Lösung können nur fakultativ oder durch deren besondere Gesetzgebung der PK Uri angeschlossene Arbeitgebende Gebrauch machen.

### **1.7. Tiefere Eintrittsschwelle**

Künftig sollen fakultativ angeschlossene Arbeitgebende nicht nur diejenigen Mitarbeitenden bei der PK Uri versichern können, welche die Eintrittsschwelle erreichen, sondern auch weiteres Personal. Die tiefere Eintrittsschwelle wird vertraglich festgelegt. Falls der Arbeitgebende sein Personal besserstellen will, soll dies zukünftig möglich sein.

### **1.8. Behördenmitglieder**

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 PKV sind ebenfalls Behördenmitglieder bei der PK Uri zu versichern, soweit sie versicherungspflichtig sind. In Artikel 2 des PKR ist bestimmt, dass bei Personen mit mehreren bei der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebenden, die Versicherungspflicht der Teileinkommen als Gesamtes beurteilt wird. Die gemeldeten Teileinkommen werden zusammengezählt.

Es gibt einige Personen, die in Land-, Gemeinde-, Schulrat und/oder Gericht Behördentätigkeiten ausüben und gleichzeitig bei einem Arbeitgebenden angestellt sind, der bei der PK Uri versichert ist. Somit müssten alle diese Personen ihr zusätzliches Einkommen bei der PK Uri versichern lassen. Das war nie die Absicht bei diesen Artikeln.

In der PKV wird nun die Versicherungspflicht der zusätzlichen Einkommen für diese Personengruppen präziser geregelt. Dabei soll es einer Person, auf schriftliches Verlangen, ausdrücklich ermöglicht sein

(z. B. Selbstständigerwerbenden), sich bei der PK Uri nicht zu versichern. Selbstständigerwerbende können dadurch weiterhin bei der Säule 3a den grossen Steuerabzug geltend machen.

### **1.9. Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats (VVR)**

Die Teilrevision der Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats (Vorsorgeverordnung [VVR]; RB 2.3325) bezweckt, dass die Mitglieder des Regierungsrats bezüglich Invalidenleistungen den übrigen Versicherten der PK Uri gleichgestellt werden. Damit wird mehrheitlich eine Verbesserung erreicht. Grundsätzlich soll zukünftig das PKR gelten. Geregelt in der VVR ist nur noch, was nicht in anderen Erlassen (PKV und PKR) Eingang finden kann.

## **2. Pensionskasse Uri**

Die PK Uri wurde am 12. April 1938 gegründet. Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Altdorf. Bei der PK Uri sind die Arbeitnehmenden und Pensionierten von rund 80 Arbeitgebenden aus dem Kanton Uri versichert. Ihre Hauptaufgabe ist die Durchführung der beruflichen Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Pensionskasse ist eine reine Beitragsprimatkasse ohne Staatsgarantie.

Die PK Uri finanziert ihre Leistungen durch Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie durch Vermögenserträge. Für die Risiken Tod und Invalidität erhebt die PK Uri Risikobeiträge, für die Altersvorsorge Beiträge für das Alterssparen. Dieser Teil wird jeder versicherten Person individuell auf einem persönlichen Sparkonto gutgeschrieben. Dieser Teil wird bei einem allfälligen Wechsel in eine andere Pensionskasse mitgegeben.

Die Vermögensverwaltung hat ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden zu erfolgen. Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird bei der Vermögensanlage eine Gesamtrendite angestrebt, die die Erfüllung der Leistungen der PK Uri langfristig sichert. Für die Auswertungen und das Controlling arbeitet die PK Uri mit dem Controlling-Unternehmen Complementa, St. Gallen, zusammen.

Als Experte für berufliche Vorsorge ist Dr. Olivier Deprez, Zürich, und als Kontrollstelle die BDO AG, Altdorf/Luzern, tätig. Diese nehmen die bundesgesetzlich vorgegebenen Aufgaben wahr. Als Aufsichtsbehörde ist die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern, zuständig.

<b>Informationen</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
----------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------



Bestand Versicherte	2'652	2'721	2'804	2'856	2'877
Bestand Rentenbeziehende	775	823	896	943	1'024
Angeschlossene Arbeitgebende	87	86	83	85	85
Notwendiges Vorsorgekapital (Mio.)	780	813	872	919	971
Verfügbares Vorsorgevermögen (Mio.)	804	885	914	963	1'052
Deckungsgrad	103,1 %	108,8 %	104,9 %	104,8 %	108,3 %
Vorsorgekapital Versicherte (Mio.)	445	454	455	477	483
Deckungskapital Rentner/innen (Mio.)	319	339	385	413	454
Technischer Zinssatz	3,0 %	3,0 %	2,75 %	2,50 %	2,25 %
Perioden-/Generationentafel	PT	PT	PT	GT	GT
Verzinsung Altersguthaben (BVG-Mindestzins)	1,5 % (1,5 %)	1,75 % (1,75 %)	1,75 % (1,75 %)	1,5 % (1,0 %)	1,5 % (1,0 %)
Rückstellung Zusatzverzinsung			2,0 %		
Performance Gesamtvermögen (nach Kosten)	5,4 %	8,4 %	2,2 %	4,1 %	7,7 %
Benchmark Performance Gesamtver- mögen (vor Kosten)	5,2 %	8,7 %	1,6 %	4,0 %	7,6 %

### 3. Auswirkungen der Entscheide der Kassenkommission

#### 3.1. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten aus der Senkung des Koordinationsabzugs sowie der Anpassung der Beiträge betragen für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden je rund 0,6 Mio. Franken. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung der Beiträge für beide Seiten von je 0,46 Prozent der versicherten Lohnsumme. Gemessen am Bruttolohn ist die prozentuale Erhöhung der Beiträge etwas tiefer.

#### 3.2. Personelle Auswirkungen

Die Teilrevision der PKV hat grundsätzlich keine personellen Auswirkungen auf den Kanton, die angeschlossenen Arbeitgebenden und die Pensionskasse Uri. Dank den Übergangsbestimmungen ist nicht mit einer ausserordentlichen Frühpensionierungswelle zu rechnen.

#### 3.3. Rechtliche Auswirkungen

Es besteht weiterhin die Kompetenz, bei erneuten Umwandlungssatzsenkungen den Koordinationsabzug weiter zu senken. Ebenfalls aufrecht erhalten bleibt Artikel 12. Damit sollen auch in Zukunft für die Leistungserhaltung Beitragserhöhungen möglich sein, falls die Umwandlungssätze gesenkt werden. Nach wie vor gilt, dass damit keine Leistungsverbesserungen erreicht werden dürfen.

Keine finanziellen Auswirkungen haben die Anpassungen auf die Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats oder die Personalverordnung (PV; RB 2.4211) bzw. das Personalreglement (RB 2.4213). Allerdings wird die Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierun-

rats schlanker. Die teilrevidierte Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats ist in der Beilage 2 aufgeführt.

#### **4. Stellungnahme des Versicherungsexperten der PK Uri**

Der Experte für berufliche Vorsorge hat beim Prozess zur Revision der PKV und des Reglements die Kassenkommission aktiv unterstützt. Die Ausgestaltung der PKV mit Definierung der Finanzierungsseite durch den Landrat entspricht aus seiner Sicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Mit Blick auf den möglichen künftigen Anpassungsbedarf auf der Leistungsseite begrüsst der Experte zudem die vorgeschlagenen Finanzierungsoptionen (Flexibilität des Koordinationsabzugs, Flexibilität bei der Beitragsgestaltung und dem Erhöhungspotenzial der Beiträge), die der Kassenkommission auch auf der Finanzierungsseite einen beschränkten Handlungsspielraum eröffnen.

### **III. Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren**

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich zahlreiche Arbeitgebende (u. a. Gemeinden), Personalverbände und Parteien sowie Einzelpersonen zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) geäußert.

Die Vernehmlassung wurde mittels eines Fragebogens durchgeführt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zudem mit einem (vorgefertigten) Begleitschreiben zu den Vorhaben geäußert. Zudem wurden der Kassenverwaltung die Ergebnisse einer Online-Umfrage zugestellt.

Die Rückmeldungen haben ein uneinheitliches Bild ergeben. Insbesondere die in der Kompetenz der Kassenkommission liegende Umwandlungssatzanpassung, zu der eigentlich keine Befragung erfolgte, wurde teilweise als verfrüht kritisiert. Vor allem Arbeitnehmende bzw. deren Vertretung äusserten sich dahingehend. Weitere Kritikpunkte wurden von der gleichen Personengruppe bei der Anpassung der Beitragsstruktur geäußert. Von den Arbeitgebenden wurde vor allem die Möglichkeit von einer Fortführung der Tätigkeit in der Kassenkommission auch nach einem Austritt bei einem mit der Funktion verbundenen Führungsgremium moniert.

Breite Zustimmung erhielten die übrigen PKV-relevanten Punkte (Möglichkeit für Lohnobergrenze, Möglichkeit für tiefere Eintrittsschwelle, Präzisierung Regelung Behördenmitglieder, Limitierung Verwaltungskostenbeitrag sowie die Zusatzspareption für die Arbeitnehmenden).

Die Kassenkommission und der Regierungsrat haben die Anliegen eingehend diskutiert und mögliche Alternativen geprüft. So wird in Bezug auf die Zusammensetzung der Kassenkommission darauf verzichtet, dass ein auf Arbeitgeberseite eingesetztes Kassenkommissionsmitglied trotz Austritt aus seiner Behördentätigkeit seine Amtszeit in der Kassenkommission beenden kann. Es soll weiterhin die bisher geltende Regelung Gültigkeit haben. Bei der Beitragsstruktur wird grundsätzlich an den Anpassungen festgehalten. Allerdings wird für die von der Umstellung besonders betroffene Alterskategorie 52 bis 58 Jahre eine zusätzliche Massnahme eingeführt. Analog zur Zusatzverzinsung, die auf Reglementsbasis geregelt wird, erfolgt bei den Übergangsbestimmungen eine lohnabhängige einmalige Ausgleichsmassnahme. Diese jahrgangsabhängigen Zusatzbeiträge führen zu Zusatzkosten von rund 1,4 Mio. Franken. Deren Finanzierung sollte durch die Arbeitgebenden, die in dieser Alterskategorie

entlastet werden, getragen werden. Es ist vorgesehen, diese mit Überschüssen aus der Verwaltungs-kostenabrechnung (Differenz Verwaltungskostenbeiträge bzw. effektive Verwaltungskosten) der nächsten Jahre zu verrechnen. Die betroffene Altersgruppe wird durch diese einmalige Massnahme geringere Einbussen bei den Renten zu verzeichnen haben.

In Bezug auf die Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats gab es im Rahmen der Vernehmlassung nur wenige Rückmeldungen.

#### **IV. Zusammenwirken Kassenkommission und Landrat**

Die Bestimmungen zu den Leistungen liegen bei der Kassenkommission, diejenigen der Finanzierung beim Landrat. Trotz der klaren Abgrenzung besteht eine gewisse Abhängigkeit. Diese steht nun zum ersten Mal auf dem Prüfstand.

Die Kassenkommission ist abschliessend für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse verantwortlich. Das bedeutet, dass die Leistungen nur so hoch sein dürfen, dass sie unter Berücksichtigung von Sparbeiträgen, der Renditeperspektiven sowie Langlebigkeit ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann. Somit muss die Kassenkommission unabhängig vom Entscheid des Landrats ihre Entscheide vorgängig, allein der Sachlichkeit verpflichtet, fällen. Sie wird diese nachträglich nicht anpassen dürfen, um die Unabhängigkeit zu bewahren und sich nicht auf die emotionale Ebene zu begeben.

Dabei muss die Kassenkommission auch beachten, dass der Deckungsgrad keine Auswirkungen auf den Umwandlungssatz und die Leistungsverpflichtungen haben kann.

Der Landrat, auf der anderen Seite, ist gefordert, seine Entscheide unabhängig vom Verhalten der Kassenkommission zu fällen. Wichtig ist dabei die Frage, inwieweit er die PK Uri als attraktive Kasse positionieren will. Ein attraktiver Arbeitgebender mit einer attraktiven PK hat doppelten Wert.

Unabhängig vom Entscheid des Landrats wird die Kassenkommission gefordert sein, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die getroffenen Entscheidungen in ihrem Kompetenzbereich umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Senkung des Umwandlungssatzes und weiterer Anpassungen.

Der Landrat wird insbesondere über die Anpassung der Beitragsstruktur befinden. Dabei ist zu beachten, dass diese notwendig ist, um nicht zu hohe Mehrkosten für die Arbeitgebenden und nicht gewünschte Leistungsverbesserungen zu verursachen. Die berechneten Mehrkosten für die Arbeitgebenden aus dem Gesamtpaket betragen vertretbare 0,6 Mio. Franken und dienen gesamthaft der Leistungserhaltung.

#### **V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **1. Bestimmungen der PKV**

Der Erlass der PKV erfolgt durch den Landrat. Die zu revidierenden Artikel der PKV sind unter Punkt C aufgeführt.

### **Zu Artikel 8 Absatz 1**

Sprachliche Anpassung an die Bundesgesetzgebung.

### **Zu Artikel 9 Absatz 2 und 4**

Der Zusatz in Absatz 2 erlaubt es, zukünftig fakultativ angeschlossenen Arbeitgebenden nicht nur diejenigen Mitarbeitenden bei der PK Uri zu versichern, die die Eintrittsschwelle erreichen, sondern durch eine vertraglich festgelegte tiefere Eintrittsschwelle weiteres Personal zu melden. Wenn dadurch ein Arbeitgebender sein Personal besserstellen will, soll dies künftig möglich sein.

### **Zu Artikel 10      Versicherter Lohn und Koordinationsabzug**

Das BVG (Art. 8) sieht einen Koordinationsabzug von 87,5 Prozent der maximal einfachen AHV-Rente vor. Aktuell beläuft sich der BVG-Koordinationsabzug auf 24'675 Franken. Die PK Uri wendet bisher als Koordinationsabzug die volle maximal einfache AHV-Rente (d. h. 28'200 Franken) an. Als umhüllende Pensionskasse ist der höhere Abzug, der zu einer Verminderung des versicherten Lohns führt, zulässig. Mittels Schattenrechnung muss die PK Uri gewährleisten, dass das gesetzliche Minimum eingehalten ist. Mit der letzten Totalrevision wurde neu eine Flexibilität (d. h. zwischen 75 Prozent bis 100 Prozent der maximal einfachen AHV-Rente) beim Koordinationsabzug ermöglicht. Mit dieser Flexibilität wurde erlaubt, bei notwendigen Leistungsanpassungen (Senkung des Umwandlungssatzes) durch die Kassenkommission als kompensatorische Massnahme durch eine Senkung des Koordinationsabzugs eine Erhöhung des versicherten Lohns und somit der frankenmässigen Beiträge seitens Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden umzusetzen. Die Kassenkommission macht von diesem Recht nun Gebrauch, will aber gleichzeitig festhalten, dass zukünftig höchstens 87,5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente als Koordinationsabzug dienen soll.

Mit dem neuen Absatz 2 soll es der PK Uri möglich sein, mit Arbeitgebenden vertraglich zu vereinbaren, dass ganz hohe Löhne nur bis zu einem bestimmten Betrag bei der PK Uri obligatorisch zu versichern sind. Der überschüssende Lohnanteil kann entweder zu günstigeren Konditionen bei der PK Uri oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden. Es ermögliche dem Arbeitgebenden, mit der PK Uri einen maximal zu versichernden Lohn (z. B. 170'000 Franken) festzulegen. Dabei darf dieser Betrag nicht tiefer als zwei Mal der BVG-Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug (somit aktuell 144'825 Franken) zu liegen kommen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 3 und 4.

Bei Anwendung der PKV wären heute Behördenmitglieder (Land-, Gemeinde-, Schulrat sowie Mitglieder der Gerichte) auch für Kleinst Einkommen zu versichern, wenn sie zusammen mit einer Anstellung bei einem Arbeitgebenden, der bei der PK Uri versichert ist, die Eintrittsschwelle erreichen. Bei der obligatorischen Zugehörigkeit von Behördenmitgliedern zur PK Uri wurde grundsätzlich nur an die Vorsitzenden der Gerichte und die Regierungsräte gedacht. Mit dem neuen Absatz 5 soll die Versicherungspflicht von Behördenmitgliedern nur noch obligatorisch sein, wenn diese aus dem Mandat ein Einkommen in der Höhe von mindestens 40 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente (aktuell 11'280 Franken) erhalten. Bereits heute sind einige Gemeinderäte und Laienrichter bei der PK Uri

versichert. Mit der Präzisierung werden voraussichtlich wenig neue Behördenmitglieder versicherungspflichtig. Dabei soll es einer Person, auf schriftliches Verlangen, ausdrücklich ermöglicht sein (z. B. Selbstständigerwerbenden), sich bei der PK Uri nicht zu versichern. Selbstständigerwerbende können dadurch weiterhin bei der Säule 3a den grossen Steuerabzug geltend machen.

### **Zu Artikel 11    Ordentliche Beiträge/Basisplan**

Die optisch hohen Beitragssätze gemäss geltender PKV sind teilweise auch aufgrund des hohen Koordinationsabzugs geschuldet. Es ist absehbar, dass auf Bundesebene bei der nächsten BVG-Vorlage wiederum eine Reduktion des Koordinationsabzugs im Massnahmenpaket sein könnte. Daher macht es Sinn, bereits jetzt den PK Uri-eigenen Koordinationsabzug auf den BVG-Wert zu senken. Durch den tieferen Koordinationsabzug steigen die versicherten Löhne. Ohne gleichzeitige Senkung der Beitragssätze für Arbeitnehmende und Arbeitgebende würde dies zu Mehrkosten von rund 1,8 Mio. Franken führen. Daher sind die Beitragssätze zu reduzieren, damit daraus frankenmässig die gleichen PK-Beiträge resultieren. Für tiefere Löhne müssten die Beitragssätze stärker bzw. für höhere Löhne schwächer reduziert werden. Folglich profitieren tiefe Löhne von einer Anpassung des Koordinationsabzugs klar stärker. Diese Stärkung der tieferen Einkommen wäre mit der Altersreform 2020 ebenfalls gewollt gewesen.

Mit der generellen Anpassung der Beitragssätze wird die Chance wahrgenommen, die Beitragsstruktur der Arbeitgebenden abzuflachen. Die Beiträge werden ab Alter 42 leicht erhöht, ab Alter 52 bis Alter 58 werden sie verringert. Durch die Erhöhung der Beitragssätze ab Alter 59 bis Alter 65, gegenüber aktuell, wird ein Teil der tieferen Beiträge zwischen Alter 52 und Alter 58 kompensiert. Gesamthaft werden die Beiträge frankenmässig leicht erhöht, um die Umwandlungssatzsenkung teilweise abzufedern. Neu sollen für aktiv versicherte Personen Beiträge bis ins Alter 70 erhoben werden, dies allerdings mit dem gleichen Beitragssatz wie Alter 25 bis Alter 31. Damit soll es attraktiver sein, länger als bis ins Alter 65 zu arbeiten, da sich mit dem zusätzlichen Sparen und dem höheren Umwandlungssatz die Rentenleistungen verbessern.

Bisher waren die Beiträge für Verwaltungskosten fix mit 0,5 Prozent vorgegeben. Zukünftig wird es der Kassenkommission möglich sein, diesen Satz zu reduzieren, falls ein tieferer Satz ausreicht, um die Verwaltungskosten abzudecken. Vorerst wird dieser Beitragssatz jedoch nicht gesenkt. Mit den Überschüssen sollen die von der Umstellung der Beitragsstruktur besonders betroffenen Alterskategorien 52 bis 58 mittels jahrgangsabhängigen Zusatzbeiträgen einmalig zusätzlich unterstützt werden, so dass deren Einbussen bei den Renten tiefer ausfällt. Dazu wurde der Absatz um «nicht gedeckte Kosten» ergänzt.

### **Zu Artikel 11a    Zusatzsparpläne**

Mit diesem Artikel wird den Arbeitnehmenden erlaubt, höhere Beiträge an die PK Uri zu leisten, die direkt beim Lohn in Abzug gebracht werden. Damit werden die Leistungen erhöht. Zusätzliche Sparprozente gelten steuergesetzlich nicht als freiwillige Einkäufe und können daher grundsätzlich bis zum Rücktrittsalter aufrechterhalten bleiben. Da die Beitragsparität - die Beiträge der Arbeitnehmenden liegen gesamthaft, inklusive Zusatzbeiträge, höchstens auf der Höhe derjenigen der Arbeitgebenden - auf jeder Altersstufe eingehalten werden soll, sind Zusatzsparpläne nur zwischen dem Alter 32

und Alter 65 erlaubt. Zwischen dem Alter 32 und 41 kann nur der Zusatzsparplan Plus1 gewählt werden. Ein Wechsel zu einem anderen Plan ist jährlich möglich. Keine Meldung seitens der versicherten Person bedeutet, dass der bisher gewählte Zusatzplan weitergeführt wird.

#### **Artikel 12 Absatz 3 und 4**

Da die PK Uri keine Teuerungsbeiträge mehr kennt, können diese beiden Absätze aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 21a Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung regelt die Gewährleistung der Leistungen unter den bisherigen Rechtsgrundlagen.

Die Inkraftsetzung ist, unter Berücksichtigung der Referendumsfrist, auf den 1. Januar 2019 vorgesehen.

## **2. Bestimmungen der VVR**

#### **Zu Artikel 5 Höhe der Invalidenrente und Finanzierung der Risikoleistungen**

Heute ist das Durchschnittsalter der Regierungsräte wesentlich tiefer als noch vor wenigen Jahrzehnten. Wird eine jüngere Person invalid, erfolgen Altersgutschriften nur bis zum Ende des zwölften Amtsjahrs. Danach wird nur noch ein Zins bis Alter 64 gutgeschrieben. Aus diesem aufgerechneten Kapital wird mit dem Umwandlungssatz Alter 64 die Invalidenrente berechnet. Werden der gleichen Person die Altersgutschriften gemäss PKV gewährt, erhält sie eine wesentlich höhere Rente. Etwas ungünstiger fahren Personen, die spät Regierungsrat werden und nach wenigen Jahren invalid würden. Gesamthaft betrachtet ist die Lösung über die PKV aber eine Verbesserung.

Der geltende Artikel wird gestrichen. Mit Artikel 2 Absatz 3 kommen, wo nicht anders geregelt, automatisch die Bestimmungen der PKV bzw. des PKR zum Zug.

#### **Zu Artikel 9a Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung gewährleistet die Leistungen, die unter dem bisher geltenden Recht entstanden sind.

Die Inkraftsetzung ist, unter Berücksichtigung der Referendumsfrist, auf den 1. Januar 2019 vorgesehen.

## **VI. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung [PKV]), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

2. Die Änderung der Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats (Vorsorgeverordnung [VVR]), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

#### Beilagen

- Änderung der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV; RB 2.4221) (Beilage 1)
- Änderung der Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrats (VVR; RB 2.3325) (Beilage 2)